

## Anlage 3 zur Sitzungsvorlage V0213/16

### Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

<p>Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende</p>	<p>Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende</p>
<p><b>§ 1 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.</p>	<p><b>§ 1 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenverzeichnis</b></p> <p>(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Für anfallenden Bearbeitungsaufwand sowie anfallende Kosten wird Kostersatz nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenverzeichnis</b></p> <p>(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Für den Bearbeitungsaufwand und anfallende Auslagen werden Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.</p>
<p><b>§ 3 Sonderausstellungen</b></p> <p>Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.</p>	<p><b>§ 3 Sonderausstellungen</b></p> <p>Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.</p>
<p><b>§ 4 Sonderveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 75,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.</p> <p>(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermä-</p>	<p><b>§ 4 Sonderveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.</p> <p>(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermä-</p>

<p>ßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.</p> <p>(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit festgesetzt werden.</p>	<p>ßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.</p> <p>(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit <b>durch den Museumsleiter</b> festgesetzt werden.</p>
<p><b>§ 5 Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,</li> <li>c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,</li> <li>d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,</li> <li>e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,</li> <li>f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),</li> <li>g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),</li> <li>h) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen</li> </ul> <p>und die Besichtigung des/der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt,</li> <li>j) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,</li> <li>k) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,</li> <li>l) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Kon-</li> </ul>	<p><b>§ 5 Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,</li> <li>c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,</li> <li>d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,</li> <li>e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,</li> <li>f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),</li> <li>g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),</li> <li>h) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen</li> </ul> <p>und die Besichtigung des/der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt,</li> <li>j) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,</li> <li>k) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,</li> <li>l) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Kon-</li> </ul>

<p>krete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,</p> <p>m) Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,</p> <p>n) Fleißer Dokumentationsstätte für die Mitglieder der Marielouise Fleißer Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagen der offenen Tür,</li> <li>- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,</li> <li>- Eröffnungen von Ausstellungen,</li> <li>- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,</li> <li>- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.</li> </ul>	<p>krete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,</p> <p>m) Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,</p> <p>n) Fleißer Dokumentationsstätte für die Mitglieder der Marielouise Fleißer Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagen der offenen Tür,</li> <li>- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,</li> <li>- Eröffnungen von Ausstellungen,</li> <li>- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,</li> <li>- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.</li> </ul>
<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.</p>	<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.</p>
<p><b>§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.</p>	<p><b>§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.</p>

<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 15. Dezember 2014 (AM Nr. 52 vom 24.12.2014) außer Kraft.</p>
---	--